

**Pflichtenheft
Planungskommission**

vom 18. September 2017

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck, Begriffe	3
Art. 2	Mitglieder	3
Art. 3	Arbeitsweise	3
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen.....	4
Art. 5	Rechtsschutz	4
Art. 6	Amtsgeheimnis	4
Art. 7	Inkrafttreten.....	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

Der Einwohnergemeinderat Alpnach erlässt gestützt auf Art. 22 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 für die Planungskommission Alpnach folgendes Pflichtenheft.

Art. 1 Zweck, Begriffe

Die Planungskommission ist eine Fachkommission. Sie befasst sich mit kantonalen Richt-, Nutzungs- und Schutzplanungen sowie Ortsplanungen, Quartierplanungen, weiteren Planungsinstrumente wie Baulinien, Landumlegungen, Planungszonen und komplexen Bauvorhaben.

Art. 2 Mitglieder

- a. Die Kommission besteht aus max. sieben Mitgliedern.
- b. Die Departementsleitung Präsidiales hat von Amtes wegen den Vorsitz.
- c. Die Stellvertretung wird durch die Departementsleitung Bau und Unterhalt wahrgenommen.
- d. Die Mitglieder der Verwaltung gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

Art. 3 Arbeitsweise

- a. Der Eingang von Gesuchen oder von Vernehmlassungen werden durch die Bauamtsleitung der Departementsleitung Präsidiales angezeigt.
- b. Die Departementsleitung Präsidiales entscheidet, welche Geschäfte der Planungskommission unterbreitet resp. direkt durch die Bauamtsleitung bearbeitet werden.
- c. Die Bauamtsleitung bereitet die Geschäfte vor, die von der Kommission behandelt werden.
- d. Die Departementsleitung Präsidiales leitet die Sitzungen der Planungskommission.
- e. Die Planungskommission erarbeitet die Anträge zuhanden des Gemeinderates.
- f. Die Bauamtsleitung verfasst die Anträge zuhanden des Gemeinderates sowie die Entscheide in der Kompetenz der Planungskommission und ist zuständig für die korrekten Verfahrensabläufe.
- g. Die Protokolle sind dem Gemeinderat innert zwei Wochen zur Kenntnisnahme zuzustellen

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

- a. Anträge an den Gemeinderat zu
 - ¹ Kantonalen Richt-, Nutzungs- und Schutzplanungen;
 - ² Ortsplanungen;
 - ³ Quartierplanungen;
 - ⁴ weiteren Planungsinstrumenten;
 - ⁵ komplexen Bauvorhaben.

- b. Verwaltungsbefugnisse der Planungskommission
 - ¹ Vorabklärungen und Stellungnahmen zu Geschäften, die keine Abweichung vom Bau- und Zonenreglement oder dem Baugesetz beinhalten.
 - ² Die Planungskommission hält ihren Entscheid in einem Beschluss fest, welcher kollektiv zu zweien vom Departementsvorsteher Präsidiales und dem Bauamtsleiter zu zeichnen sind.

- c. Finanzielle Kompetenz
 - ¹ Die Planungskommission hat keine finanziellen Kompetenzen. Der Gemeinderat kann ihr jedoch Aufträge zur selbstständigen Durchführung übertragen, bei gleichzeitiger Festlegung des Finanzrahmens;
 - ² Der Beizug von Experten und die Erteilung von Aufträgen erfordern einen Beschluss des Gemeinderates.

- d. Eröffnen der Beschlüsse
 - ¹ Beschlüsse müssen zur Verabschiedung schriftlich vorliegen;
 - ² Sie sind zur Veröffentlichung frei, wenn sie durch die zuständige Instanz unterzeichnet sind;
 - ³ Beschlüsse werden innert sieben Tagen ab Beschlussfassung eröffnet;

Art. 5 Rechtsschutz

Bezüglich der Rechtsschutzbestimmungen wird auf Art. 26 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 verwiesen.

Art. 6 Amtsgeheimnis

Für die Planungskommission gilt das Kollegialprinzip. Die Kommissionsmitglieder haben die Kommissionsentscheide nach aussen mitzutragen.

² Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten.

³ Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet der Departementsvorsteher Präsidiales.

Art. 7 Inkrafttreten

Das Pflichtenheft der Planungskommission tritt auf den 26. September 2017 in Kraft.

Alpnach Dorf, 18. September 2017

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident



Heinz Krummenacher

Der Gemeindegemeinschafter



Urs Vogel